

# Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden (QEWV)

Leipzig, den 28. Dezember 2020

Der Händlerbund e.V. vertritt als Branchenverband für den Online-Handel die Belange und Interessen zahlreicher kleiner und mittelständischer Unternehmen, die auf digitalem Wege mit Waren und Dienstleistungen in ganz Europa handeln. In diesem Sinne setzt sich der Händlerbund e.V. für einen sicheren und fairen Wettbewerb im E-Commerce ein, dessen Grundlage die Einhaltung und korrekte Umsetzung der europäischen und nationalen Vorschriften ist.

Im Verlauf der letzten zehn Jahre hat der Händlerbund mehr als 30.000 Betroffenen von Abmahnungen geholfen. Derzeit werden durch den Händlerbund mehrere zehntausend Händler europaweit in Sachen IT-Recht beraten und unterstützt. Bereits seit 2015 steht die Initiative FairCommerce<sup>1</sup> für fairen Wettbewerb und gegen rechtsmissbräuchliche Massenabmahnungen. Der Händlerbund rief die Initiative, der heute bereits knapp 60.000 Fürsprecher angehören, ins Leben, um Fairness und die schnelle und unkomplizierte Beseitigung von Fehlern unter Wettbewerbern innerhalb der E-Commerce-Branche zu verbessern.

Das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) erlässt im Rahmen seiner Verordnungsermächtigung besondere Verfahrensregelungen für die Eintragung, die Überprüfung und die Aufhebung einer Eintragung in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKLaG und der Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8b UWG, welche durch das Bundesamt für Justiz geführt werden. Die Vorschriften zur Führung einer Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände wurden durch das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs vom 26. November 2020 eingeführt, welches am 01. Dezember 2020 verkündet wurde<sup>2</sup>. Die Aufnahme in die genannten Listen, berechtigt sowohl die qualifizierten Einrichtungen als auch die qualifizierten Wirtschaftsverbände künftig, Ansprüche nach dem UWG sowie des UKLaG geltend zu machen.

Der Händlerbund e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zum Verordnungsentwurf nehmen zu können und steht im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gern jederzeit als Dialogpartner zur Verfügung.

1 <https://www.fair-commerce.de>

2 [BGB.I.S. 2568](#)

## Rechtsmissbräuchliche Abmahnungen durch qualifizierte Einrichtungen und Wirtschaftsverbände

Auch wenn sich das Instrument der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung in der Vergangenheit als wirksames rechtliches Mittel gegen Wettbewerbsverstöße erwiesen hat, tritt regelmäßig ein ausufernder und missbräuchlicher Gebrauch dieses Instruments im Online-Handel zu Tage.

Die Art und Weise des Rechtsmissbrauchs durch Vereine und Wirtschaftsverbände ist dabei vielfältig und wurde mehrfach auch gerichtlich festgestellt:

Es kann sich einerseits um unlautere, massenhafte Abmahnung potentieller Mitbewerber handeln<sup>3</sup>, um überhöhte Streitwerte bei Kleinunternehmen<sup>4</sup>, das Verschonen der eigenen Mitglieder<sup>5</sup> oder aber dem Führen von passiven, inaktiven oder nicht mehr existenten Mitgliedsunternehmen<sup>6</sup>.

Rechtsmissbrauch kann nicht nur durch die Tätigkeiten eines Vereins oder Verbands in Bezug auf einen konkreten Sachverhalt vorliegen, sondern auch aufgrund der Vereins- bzw. Verbändestruktur selbst.

Der Händlerbund e.V. vertritt die Auffassung, dass qualifizierte Einrichtungen und Wirtschaftsverbände, bei denen in der Vergangenheit bereits Rechtsmissbrauch im Zusammenhang mit der Versendung von Abmahnungen durch Gerichte nachgewiesen wurde oder gegenwärtig laufende Verfahren diesbezüglich anhängig sind, nicht bzw. vorerst nicht auf der Liste der qualifizierten Einrichtungen und Wirtschaftsverbände aufgenommen werden sollten. Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Vorgaben, um auf eine entsprechende Liste eingetragen zu werden, sind an verhältnismäßig geringe Voraussetzungen geknüpft, die es nicht verhindern werden, dass eben auch solche Beteiligte eingetragen werden, die sich rechtsmissbräuchlich verhalten. Gerade dies konterkariert die ursprünglich vom Gesetzgeber mit den Gesetz zum fairen Wettbewerb intendierten Absichten, nämlich den fairen Wettbewerb sicherzustellen und die am Wettbewerb Beteiligten vor rechtsmissbräuchlichen Abmahnungen zu schützen.

Es müssen also effektive Kontrollmechanismen und Prüfverfahren geschaffen werden, die sicherstellen, dass qualifizierte Einrichtungen und Wirtschaftsverbände, die auf den Listen eingetragen sind, keine rechtsmissbräuchlichen Handlungen tätigen oder getätigt haben. Nur so kann dem gesetzgeberischen Willen Rechnung getragen werden. Entsprechende gerichtliche Verfahren oder gerichtliche Feststellungen sollten daher eine Eintragung hindern bzw. es sollte die Möglichkeit vorgesehen sein, dass bei entsprechender Feststellung auch eine Aufhebung der Eintragung unmittelbar erfolgen kann.

Zudem bedarf es geeigneter und angemessener Sanktionen (z.B. durch eine Ruhendstellung oder Austragung aus den Listen, ggf. sogar verbunden mit Eintragung einer Sperrzeit für eine Wiedereintragung), sollten qualifizierte Wirtschaftsverbände oder qualifizierte Einrichtungen den gesetzlichen Vorgaben zuwider handeln.

Generell sollte die Verordnung einen Auffangtatbestand enthalten, um dem Bundesamt für Justiz insbesondere auch im Falle rechtsmissbräuchlicher Abmahnungen ein Einschreiten nach Ermessensge-

3 z. B. [OLG Frankfurt, Beschluss v. 25.09.2020, Az. 6 U 57/20](#)

4 z. B. LG Bonn, Urteil vom 29.09.2020, Aktenzeichen 11 O 44/19

5 z. B. LG Heilbronn, Urteil vom 20.12.2019, Aktenzeichen: 21 O 38/19 KfH (nicht rechtskräftig)

6 z. B. OLG Celle, Urteil vom 20.3.2020, Aktenzeichen: 13 U 73 / 19



sichtspunkten zu ermöglichen, schließlich ist dies das gesetzgeberische Ziel des Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs. In dem vorliegenden Verordnungsentwurf kommt dieses bislang nicht in der gebührenden Weise zum Ausdruck.

Die derzeitigen Vorgaben zur Erreichung einer Legitimation stellen eine eher geringe Hürde dar, so dass die Eintragung in die Listen zu einer bloßen Formalität diskreditiert zu werden droht, anstatt dem eigentlichen Ziel zur Verhinderung rechtsmissbräuchlicher Abmahnungen dienlich zu sein.

Insbesondere sollte bereits bei den Eintragungsvoraussetzungen angesetzt und hier eine Kontrollmöglichkeit geschaffen werden. Zur Eintragung in die Listen sind insbesondere Angaben zum Zweck und den satzungsmäßigen Aufgaben, § 1 Abs. 1 Nr. 3 QEWV-E bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 3 QEWV-E, zu machen. Es sollte darauf geachtet werden, dass der angegebene Zweck eingrenzbar ist und allgemeine und weitläufige Angaben den Anforderungen nicht genügen. Gerade ein ausufernder, unbestimmter Zweck kann mitunter ein Indiz für missbräuchliches Handeln darstellen.

Das Anknüpfen an eine notwendige Anzahl an Mitgliedern, § 2 Abs. 1 QEWV-E bzw. Mitgliedsunternehmen, § 11 Abs. 1 QEWV-E ist angesichts der allgemein gehaltenen Vorgaben nicht geeignet, um einem effektiven Hemmnis zu entsprechen. Verbände, die bisher auch in einem Graubereich geschäftlicher Handlungen agieren, dürften die Vorgaben ohne weiteres erfüllen, so dass hier eine Eintragung auch problemlos möglich wäre. Gleichwohl besteht aber die Gefahr, dass bestimmte Verbände so in Spezialbranchen, die nur wenige Mitgliedsunternehmen haben, dafür aber mit diesen den überwiegenden Marktanteil abdecken, ggf. von der Eintragung in die Listen ausgeschlossen werden könnten. Ein Anknüpfen allein an einer x-beliebigen Anzahl an Unternehmen, wobei hier sämtliche Unternehmensformen von Einzelunternehmern, Ein-Personen-GmbH/UG über kleine Gesellschaften bis hin zu größeren Unternehmen erfasst sind, erscheint daher als Eintragungskriterium nicht geeignet, um der Zielsetzung des Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs gerecht zu werden.

Die Änderung des UWG wies die Tendenz auf, den Prüfungsmaßstab bereits bei der Aktivlegitimation anzulegen, diese Richtung fehlt aber im Verordnungsentwurf, soweit es hier nun ausreicht, dass der Antragstellende mindestens 75 Unternehmer ohne eine qualitative Wertung als Mitglieder angeben kann. Gerade aber an der oftmals schon problematischen Frage der Mitgliederstruktur der Einrichtungen bzw. Wirtschaftsverbände schafft der Verordnungsentwurf damit keine Erleichterung, so dass diese Thematik als massive Schwachstelle auch weiterhin fortbestehen bleibt.

## **Entfernung von der Liste bei Rechtsmissbrauch ermöglichen, § 9 und 17 QEWV-E**

Sowohl für Vereine wie auch für Wirtschaftsverbände müssen Sanktionsmöglichkeiten seitens des Bundesamts für Justiz für rechtsmissbräuchliche und unzulässige geschäftliche Handlungen im Zusammenhang mit dem UWG und dem UKlaG eingeführt werden. Laut Gesetzentwurf würden zwar Verfahren zur Überprüfung der Eintragung nach § 9 Abs. 1 QEWV-E bzw. § 17 Abs. 1 QEWV-E neben einer gerichtlichen Anordnung dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen für eine Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 S. 1 UKlaG und § 8b UWG vorliegen, bspw. wenn Einrichtungen gegen die formalen



Antragsbedingungen verstoßen oder etwa falsche Angaben über die Mitgliederzahl gemacht wurden. Dies geht aber für eine effektive Kontrollmöglichkeit der eingetragenen Beteiligten nicht weit genug.

Zudem sieht die vorliegende Verordnung nur dann ein ordnungswidrigkeitsrelevantes Verhalten der Beteiligten vor, wenn diese im Anordnungsverfahren vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine vollziehbare Anordnung gehandelt haben. Dies setzt aber aus Sicht des Händlerbund e.V. zu spät an. Etwaige unrichtige Angaben im Rahmen der Eintragung blieben damit ungestraft und für die Beteiligten insofern eher folgenlos. Angesichts der eher geringen Anforderung für die Eintragung sollte bereits hier mit bestehenden Möglichkeiten gearbeitet werden, so etwa in Bezug auf die vorzulegenden Angaben mit einer Versicherung an Eides statt der handelnden Organträger, um die Relevanz der Listen zu untermauern. Fehlerhafte Angaben hinsichtlich der Eintragungsvoraussetzungen sollten auch hier mit Ordnungsmitteln geahndet werden können. Dies lässt der Verordnungsentwurf aber gerade nicht erkennen.

Rechtsmissbrauch kann nicht durch schlichte Angaben, welche erst durch weitergehende Anforderung seitens des Bundesamtes des Justiz nachzuweisen sind, verhindert werden. Die Ruhendstellung oder Aufhebung der Eintragung muss dann auch umgehend erfolgen, wenn Rechtsmissbrauch gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurde, so durch massenhafte Abmahnungen geringer Verstöße, überhöhte Streitwerte und Vertragsstrafen oder gar durch die Vereinsstruktur. Denn Rechtsmissbrauch wurde bisher auch bei solchen Einrichtungen und Verbänden nachgewiesen, die die formalen Bedingungen für die Eintragung in die Listen erfüllen dürften. Gerade solchen Einrichtungen soll es aber erschwert werden, in unzulässigem Maße Profit aus Massenabmahnungen zu schlagen. Entsprechend sollten im Verordnungsentwurf weitergehende konkrete Sanktionsmöglichkeiten durch das Bundesamt für Justiz normiert werden, um diesem schnelle und wirksame Handlungsmöglichkeiten zu geben.

## **Berichtspflichten mit Kontrolle verbinden**

Anhand der Berichtspflichten für qualifizierte Einrichtungen nach § 9 Abs. 3 und für Wirtschaftsverbände nach § 18 QEWV-E erhält das Bundesamt für Justiz ausführliche Daten über ausgesprochene Abmahnungen, beantragte einstweilige Verfügungen und erhobene Unterlassungsklagen, die so bisher noch nicht erhoben werden.

Werden diese Angaben ausschließlich für jährliche Statistiken nach § 20 QEWV-E verwendet, wäre dies eine verpasste Chance, um wirksam gegen Rechtsmissbrauch vorzugehen. Die erhaltenen Daten sollten nicht nur zwingend zu veröffentlichen sein, sondern darüber hinaus auch noch entsprechend ausgewertet werden, um ggf. weitergehende gesetzgeberisch notwendige Maßnahmen zu prüfen. Entsprechend sollte § 20 QEWV-E in Satz 2 dahingehend angepasst werden, dass die Statistik bis zu einem konkreten Stichtag des Folgejahres zu veröffentlichen ist, mithin als zwingende Handlungsvorgabe an das Bundesamt für Justiz ausgestaltet werden. Dies würde eine weitergehende Transparenz für alle Beteiligten schaffen.

Ebenso bietet es sich an, anhand der gesammelten Daten zu prüfen, ob eventuell ein Missverhältnis zwischen den Einnahmen der Einrichtung oder des Verbands und den möglichen Prozesskosten besteht. Ebenso kann ein Missverhältnis zwischen vereinnahmten Entgelten aus der Geltendmachung von

Abmahnung und tatsächlich geführten Verfahren, insbesondere tatsächlich aufgewendeter Prozesskosten ein gewichtiges Indiz für Rechtsmissbrauch darstellen.

Sollte sich anhand der Auswertung der erhobenen Daten ein Missverhältnis zeigen, sollte dies ein weiteres Einschreiten seitens des Bundesamtes für Justiz zwingend zur Folge haben. Gerade die Berichtspflichten sollten hier effektiv zur Kontrolle der eingetragenen Einrichtungen und Wirtschaftsverbände genutzt werden.

### **Prüfpflichten für die Aktualität von Mitgliedsunternehmen, § 11 Abs. 2 QEWV-E**

Die Überprüfung der Mitgliedsunternehmen von Verbänden durch das Bundesamt für Justiz sollten regelmäßig, etwa jährlich, durchgeführt werden. Immer wieder gibt es fehlerhafte Angaben, die dazu führen, dass ein Verband gar nicht genug Mitgliedsunternehmen im selben Marktsegment hat, um eine Abmahnung gegen einen vermeintlichen Mitbewerber auszusprechen.

Es muss also gewährleistet sein, dass regelmäßige Überprüfungen stattfinden. Geklärt werden muss nicht nur, dass es eine aktuelle schriftliche Bestätigung gibt, sondern auch, dass es sich nicht etwa um Unternehmen in Liquidation, insolvente Unternehmen oder etwa um mehrere erst kürzlich gegründete Unternehmungsgesellschaften handelt, die bloß in geringfügigem Maße Waren oder Dienstleistungen im jeweiligen Marktsegment anbieten.

Der Händlerbund e.V. appelliert daher, die vorliegende Verordnung nochmals eingehend zu prüfen und entsprechend der aufgeworfenen Bedenken und Problemkreise zu ergänzen, damit diese auch als zielgerichtetes und angemessenes Mittel zur Erfüllung der gesetzgeberischen Vorgaben durch das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs dient.

### **Über den Händlerbund e.V.**

Der Händlerbund ist ein 360° E-Commerce-Netzwerk, das gemeinsam mit seinen Service-Partnern und Mitgliedern die Professionalisierung von Händler aus ganz Europa vorantreibt. Seit Gründung im Jahr 2008 in Leipzig setzt sich der Händlerbund aktiv für die Weiterentwicklung der gesamten Branche ein. Die rechtliche Absicherung und Beratung von Online-Händlern wird durch Unterstützung im Kundenservice, Marketing und Verkauf, Fulfillment sowie ein breites Angebot an Weiterbildungen, Events, News u.v.m. ergänzt. Aufgrund der rasanten Entwicklung des E-Commerce wurde der Händlerbund in kürzester Zeit zu Europas größtem Onlinehandelsverband.

### **Kontakt**

Patrick Schwalger  
Referent Public Affairs  
patrick.schwalger@haendlerbund.de